

# **BL\_GERICHTE 510 15 16 vom 19. Juni 2015**

BL Gerichte, 2015-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_510\\_15\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_15_16)

FR: BL\_GERICHTE 510 15 16 du 19 juin 2015

IT: BL\_GERICHTE 510 15 16 del 19 giugno 2015

## **Regeste**

Staats- und Gemeindesteuer 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Rekurrent wurde mit Veranlagungsverfügung vom 27. Februar 2014 für die Steuerperiode 2011 im Kanton Basel-Landschaft veranlagt mit dem Hinweis, dass gemäss Abklärung und Korrespondenz mit der Gemeinde B. nicht erwiesen sei, dass er seinen Lebensmittelpunkt per Ende des Jahres 2011 nach C. verlegt habe.

### **E. 2**

Hiergegen erhob der damalige Vertreter des Rekurrenten mit Schreiben vom 3. März 2014 Einsprache. Mit Schreiben vom 31. März 2014 beehrte der neue Vertreter, der Pflichtige sei bloss als Sekundärsteuerpflichtiger zu veranlagern und die bisherigen Veranlagungen seien aufzuheben. Da er einen kleinen Anteil an einer Liegenschaft in B. besitze, sei er unbestrittenermassen sekundärsteuerpflichtig, doch habe er entgegen der Auffassung der Steuerverwaltung keinen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Der Pflichtige sei massgeblicher Aktionär der D. AG mit Sitz in B. , welche auch Niederlassungen in E. (Tschechien), F. (Österreich) und G. (Amerika) habe. Da der Pflichtige in all diesen Gesellschaften führend tätig sei, sei er sehr viel unterwegs. Im Kanton Basel-Landschaft verbringe er weniger als 100 Tage pro Jahr. Hier sei er nur ausnahmsweise, wenn er seine Freundin (und heutige Ehefrau) besuche. Die meiste Zeit verbringe er auf seinem Weingut in H. , Ungarn, wo er immer von Mitte August bis Mitte November sowie im Frühling einen Monat lang verbringe. Dort weile er mehrmals pro Monat. Das Weingut Villa H. , umfasse insbesondere ein renoviertes Wohnhaus, das nach der Hochzeit als Wohnsitz dienen werde. Zudem sei eine Stadtwohnung in F. (Österreich) als Wochenenddomizil vorgesehen. Die Liegenschaft in B. habe man bereits im Jahre 2011 versucht zu verkaufen und auch dieses Jahr sei erneut ein Verkaufsversuch in Angriff genommen worden.

### **E. 3**

Nachdem die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 30. Juli 2014 den Pflichtigen einlud, sich zu äussern und weitere aussagekräftige Belege einzureichen, nahm sein Vertreter schliesslich mit Schreiben vom 12. September 2014 Stellung und reichte Belege zu den dem Pflichtigen gehörenden Firmen ein. In der D. AG amte dieser nur noch als Präsident des Verwaltungsrates und der Geschäftsort B. habe für ihn keinerlei Priorität mehr. In einer weiteren Stellungnahme vom 12. Dezember 2014 führte der Vertreter aus, der Pflichtige sei auf der Suche nach einem Wohnort im Kanton Schwyz. Den hauptsächlichen Aufenthalt habe der Pflichtige seit 2011 auf seinem Weingut in Ungarn. Seit 2011 verbringe er den Grossteil des Jahres (160 Tage und mehr) in Ungarn, weshalb im internationalen Verhältnis

Ungarn Anknüpfungspunkt für die Steuerpflicht sei. Der Pflichtige habe Wohnsitz im Kanton Schwyz genommen und bezahle dort seit 2011 ordnungsgemäss seine Steuern. Dass er nicht in Ungarn, sondern im Kanton Schwyz versteuere ändere nichts daran, dass sich sein Lebensmittelpunkt seit anfangs 2011 nicht mehr im Kanton Basel-Landschaft befinde, sondern in Ungarn. Grund für die Verlagerung seines Lebensmittelpunktes sei auch das Wachstum der D. AG. Die persönliche Anwesenheit des Pflichtigen sei für den Standort B. nicht mehr von Bedeutung. Hingegen hätte der Aufbau und die Etablierung des Weingutes H. seine ständige Präsenz vor Ort erfordert. Die Villa H. sei für den Pflichtigen nicht nur zum beruflichen Schwerpunkt, sondern auch zu seinem privaten Lebensmittelpunkt geworden. Die Liegenschaft in B. stehe seit jeher zu einem ganz überwiegendem Teil im Eigentum der Ehefrau des Pflichtigen. Sie sei zwar in B. , wo sie in der D. AG ihrer Arbeit nachgehe, ansässig geblieben, doch verbringe das Ehepaar so viel Zeit wie möglich in Ungarn. Der Aufenthalt in B. bestehe an weniger als 100 Tagen, womit nicht von einem Lebensmittelpunkt ausgegangen werden könne. Mittelfristig sei eine feste Wohnsitznahme im Kanton Schwyz geplant. Die Besteuerung im Kanton Schwyz sei bekannt. Eine ausländische Besteuerung gebe es nicht.

#### **E. 4**

Mit Einsprache-Entscheid vom 7. Januar 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Es sei nachvollziehbar, dass beruflich bedingt viele Geschäftsreisen anfallen würden. Diese Lebensumstände würden allerdings noch kein ungarisches Steuerdomizil begründen. Der Pflichtige habe sich gemäss Angaben der Einwohnerkontrollen per 19. Dezember 2011 in B. abgemeldet und sich am nächsten Tag in C. als wohnhaft angemeldet. Bei einem Vergleich der beiden zur Diskussion stehenden schweizerischen Wohnorte würde der Vertreter selbst feststellen, dass sich der Pflichtige nahezu an 100 Tagen in B. aufhalte. Demgegenüber befinde er sich bloss an rund zehn Tagen in C. , wo er zumeist vor oder nach Auslandsreisen übernachtete, was seine dortige Vermieterin in einem E-Mail-Schreiben vom 4. Dezember 2014 bestätigt habe. Demzufolge halte sich der Pflichtige im Kanton Basel-Landschaft um einiges länger auf als im Kanton Schwyz. Für einen steuerlichen Wohnsitz in B. spreche weiter der Umstand, dass die Ehefrau des Pflichtigen den Rest der Liegenschaft (97%) besitze und laut der Einwohnerkontrolle - unabhängig der Verkaufsbemühungen - weiterhin in B. als wohnhaft gemeldet sei und dort für die D. AG arbeite. Eine familiäre Bindung zum Kanton Schwyz sei nicht existent. Schliesslich sei der Pflichtige gemäss Handelsregisterauszug Präsident des Verwaltungsrates, womit ein Steuerdomizil B. plausibel sei. Der Pflichtige habe bislang keinerlei aussagekräftige Belege für eine Verschiebung des Lebensmittelpunktes von B. nach C. eingereicht. Lebenshaltungskosten seien zwar nachgewiesen worden, diese würden aber das ungarische Domizil und nicht Auslagen im Zusammenhang mit dem Zimmer im Kanton Schwyz betreffen. Soziale Kontakte in C. seien zudem beschränkt, wenn das gemietete Zimmer in erster Linie eine Schlafmöglichkeit in Flughafennähe biete. Ein Nachweis über ein eventuell im Kanton Schwyz eingelöstes Auto sei ebenfalls nicht erbracht worden. Gleichsam sei festzustellen, dass die administrative Wohnsitzverlegung in den Kanton Schwyz kurz vor Ende der hier strittigen Steuerperiode aus steuerlicher Sicht unbeachtlich sei. Steuerpflichtige Personen könnten kein Steuerdomizil frei wählen, ohne am fraglichen Ort die Absicht des dauernden Verbleibens zu manifestieren.

#### **E. 5**

Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhob der Vertreter des Pflichtigen mit Schreiben vom 6. Februar 2015 Rekurs und begehrte, 1. Es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und es sei festzustellen, dass der Rekurrent in C. , Kanton Schwyz steuerpflichtig ist. 2. Eventualiter sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und es sei festzustellen, dass der Rekurrent in Ungarn steuerpflichtig ist. 3. Es sei das Rekursverfahren zu sistieren und es sei dem Rekurrenten eine angemessene Frist anzusetzen, sich in Ungarn rückwirkend für das Jahr 2011 zur Steuerpflicht anzumelden. Nach erfolgter Anmeldung sei eine weitere angemessene Frist anzusetzen um den Nachweis der Steuerpflicht in Ungarn für das Jahr 2011 beizubringen. Zur Begründung führte er u.a. aus, der Rekurrent habe zwar in Ungarn keinen steuerlichen Wohnsitz begründet, sehr wohl aber in C. . In formeller Hinsicht müsse daher die steuerliche Wohnsitznahme in C. diejenige in Ungarn ersetzen. Unter den gegebenen Umständen könne die vorliegende Streitsache nur auf zwei Arten entschieden werden: Entweder die steuerliche Wohnsitznahme in C. ersetze diejenige im Ausland. Dann verbleibe der Rekurrent immerhin in der Schweiz steuerpflichtig. Oder es bleibe dabei, dass nur eine Verlegung des Steuersitzes nach Ungarn als Beleg für die Aufgabe des Wohnsitzes in B. anerkannt werde.

#### **E. 6**

Mit Vernehmlassung vom 6. März 2015 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, fraglich sei im vorliegenden Fall allein der steuerliche Wohnsitz des Rekurrenten für die Steuerperiode 2011. Alle Sachverhaltselemente, welche sich erst nachträglich ereignet hätten, seien grundsätzlich unbeachtlich. Unbestritten sei, dass der Rekurrent in Ungarn ein Weingut mit Wohnhaus besitze. Unbestritten sei aber auch, dass er sich dort per 2011 nicht offiziell mit Wohnsitz angemeldet habe. Diesen Umstand könnten auch die eingereichten Hochzeitfotos in seiner Villa nicht entkräften. Ein internationaler Wegzug ins Ausland mit Wohnsitzverlegung nach Ungarn sei offiziell nicht nachgewiesen worden, weswegen der bisherige Wohnort in B. im Jahre 2011 als Anknüpfungspunkt für eine unbeschränkte Steuerpflicht stehen geblieben sei. Unbestritten sei ferner auch, dass sich der Rekurrent in der Wohnung in C. nur ca. 10 Tage pro Jahr aufhalte bzw. dort übernachtete. Er habe in der fraglichen Zeit dort lediglich ein Zimmer in Untermiete gemietet, wohingegen ihm in B. /BL eine repräsentative Villa mit Indoor-Pool und einem geschätzten Verkehrswert von rund Fr. 3,9 Mio. zur Verfügung stehe. Dem Rekurrenten fehle deshalb auch ganz offensichtlich die Absicht dauernden Verbleibens in C. , weshalb dieser Ort an sich gar keinen Wohnsitz begründen könne. Dieser Ort könne auch nicht als „Ersatzwohnsitz“ in der Schweiz herhalten, um eine fehlende offizielle Wohnsitznahme in Ungarn kompensieren zu können.

#### **E. 7**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Rekurrenten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1'000.00 aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO] vom 16. Dezember 1993) und es ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 130 StG i.V.m. § 21 VPO). Demgemäss  
w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.